



EUROPÄISCHE KOMMISSION
DG Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration

Europa 2020: Sozialpolitik
Soziale Eingliederung, Kampf gegen die Armut

ARES 10 09. 2014

N° 2955781

Brüssel, den 01/09/2014
EMPL.D2/AM

Herr Petko H. Abadjiev
Bastianstr. 12
13357 Berlin

Deutschland

Betr.: Ihre Anfrage an die Europäische Kommission von 30.07.2014

Sehr geehrte Herr Petko H. Abadijev,

Vielen Dank für Ihren Brief vom 30 Juli 2014 an Frau Reding, Herrn Andor und Herrn Richelle von der Europäischen Kommission, in der Sie um praktische Hilfe für junge Obdach- und Arbeitslose in Berlin ersuchen und Ihre Empfehlungen an die Kommission in dieser Hinsicht mitteilen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdach- und Arbeitslosigkeit fallen in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten. Die Europäische Union unterstützt die Mitgliedstaaten dabei durch politische Empfehlungen sowie Fördergelder. Etwa der Vorschlag einer Jugendgarantie zielt darauf ab, dass allen jungen arbeitssuchenden Menschen unter 25 Jahren innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird. In Deutschland ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Umsetzung der Jugendgarantie zuständig.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Jugendgarantie ist die Meldung des jungen Menschen bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter. Jugendliche, die weder bei der Agentur für Arbeit noch beim Jobcenter registriert sind, können Unterstützungsleistungen in Deutschland grundsätzlich auch über öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe oder im Rahmen von Bundes- oder Landesprogrammen erhalten. Entsprechend des Jugendgarantie-Implementierungsplans des Bundes, können jungen Menschen auch geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen von den Trägern der Jugendhilfe angeboten werden, zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen.